Taxordnung der Johann Heinrich Ernst Stiftung

gültig ab 01. Januar 2026



Taxordnung Januar 2026

1 Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Taxordnung gilt für die Bewohner der Johann Heinrich Ernst Stiftung und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2025.

Seit dem 01. Januar 2011 gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung.

Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie nach den Richtlinien des Heimverbandes Artiset und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. dem Regierungsrat festgesetzten Taxen.

2 Rechnungsstellung

Hotellerie, Betreuungspauschale sowie die in Anspruch genommenen Pflegeleistungen und Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

3 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

	Zulasten
Hotellerie	Bewohner
KVG-pflichtige Pflegeleistung	Versicherer und öffentliche Hand
Eigenanteil KVG-pflichtige Pflegeleistung	Bewohner
Betreuungstaxe	Bewohner
Private Auslagen	Bewohner

Die KVG-pflichtigen Kosten (Pflegekosten) werden zwischen folgenden Kostenträgern aufgeteilt:

- Krankenkassen: leisten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge
- Öffentliche Hand: übernimmt einen definierten Anteil
- Bewohner: bezahlt max. CHF 23.00.- pro Tag an die Pflegekosten

4 Hotellerie

Der Hotellerie Preis umfasst Vollpension und wird mit dem Heimvertrag vereinbart. Er richtet sich nach Zimmergrösse, Lage und Ausbaustandard. Inbegriffen sind Pflegebett, Anschluss für Telefon, Fernseher und Internet, die Benützung der Gemeinschafts- und Nebenräume sowie ein Schrank im Keller. Tagsüber freier Konsum von Tee, Kaffee und Mineralwasser

Kategorie	Zimmer Nr.	Grösse	Mit Dusche	Preis / Tag	Sicherheits-hinterlegung
1	1, 2, 6, 7, 15, 16	22 m2	Ja	150.00	5`000.-
2	3, 8, 17	23 - 27m2	Ja	160.00	5`000.-
3	11, 12, 21, 22	28 – 31 m2	Ja	175.00	7`000.-
4	4, 5, 9, 10, 13, 14, 18, 19, 23, 24	36 – 42m2	Ja	185.00	7`000.-
6	20 (Ferienbett)	14 m2	Ja	150.00	5`000.-

5 Pflegeleistung/Pflegetaxe

Die Erfassungen der Leistungen bzw. des gesamten Pflegeaufwandes erfolgt mithilfe des RAI LTCF-Leistungskataloges. Die bezogenen Leistungen werden aufgrund einer Zustandsbeschreibung und mit Hilfe der Leistungsaufzählung in Minuten dargestellt. Diese «Pflege-Minuten» sind die zeitliche Dimension der erbrachten Leistungen im Bereich der KVG-pflichtigen Pflege.

Die Einstufung erfolgt erstmals frühestens 2 Wochen nach Einzug und dann in der Regel zweimal jährlich. Eine Neueinstufung kann ausserdem veranlasst werden, sobald ein Ereignis eintritt, das eine bleibende Veränderung mit wesentlicher Besserung oder Verschlechterung des Allgemeinzustandes zur Folge hat. Eine Neueinstufung wird sofort wirksam und die Taxen werden entsprechend angepasst.

Die Pflegetaxen und deren Aufteilung auf Krankenversicherung, Gemeinde und Bewohner richten sich nach dem kantonalen Pflegegesetz, dem Beschluss des Regierungsrates und der Kostenrechnung des Heimes.

Ab 1. Januar 2026 ergibt sich folgende Aufstellung der Pflegetaxen pro Tag/CHF:

RAI Pflegestufe	Unsere Pflegekosten / Tag	* Anteil Kranken-versicherung	Anteil Bewohner	Beitrag öffentliche Hand	Betreuung	Gesamtkosten zu Lasten Bewohner
0	0.00	0.00	0.00	0.00	30.00	30.00
1	15.25	9.60	5.65	0.00	60.00	65.65
2	44.25	19.20	23.00	2.05	60.00	83.00
3	73.30	28.80	23.00	21.50	60.00	83.00
4	102.35	38.40	23.00	40.95	60.00	83.00
5	131.35	48.00	23.00	60.35	60.00	83.00
6	160.40	57.60	23.00	79.80	60.00	83.00
7	189.40	67.20	23.00	99.20	60.00	83.00
8	218.45	76.80	23.00	118.65	60.00	83.00
9	247.50	86.40	23.00	138.10	60.00	83.00
10	276.50	96.00	23.00	157.50	60.00	83.00
11	305.55	105.60	23.00	176.95	60.00	83.00
12	334.55	115.20	23.00	196.35	60.00	83.00

***** Der Krankenversicherungsanteil entspricht dem heutigen Kenntnisstand. Er kann von den Versicherungen jederzeit geändert werden.

Zuständig für die Pflegeausrichtung der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde in der der Bewohner, vor dem Einzug in die Johann Heinrich Ernst Stiftung, seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Die Johann Heinrich Ernst Stiftung rechnet monatlich mit den Gemeinden ab.
Für Bewohnende in der Pflegestufe 3 – 12 kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch für die Ausrichtung der Hilflosen Entschädigung gestellt werden.

Die Betreuungsleistung (siehe Punkt Betreuung), wird laut geltendem Gesetz von den Bewohnern getragen.

Bei Abwesenheit von mehr als 24h (Spital- oder Ferienaufenthalt) wird die Pflege– und die Betreuungstaxe nur für den Tag des Austritts resp. Eintritts verrechnet.

6 Betreuung

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur, Gestaltung, Aktivierung
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z.B. Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfeste)
- Eine 24-Stunden-Präsenz durch Fachpersonal und ein betriebsinternes Rufsystem
- Alltagsgespräche bei verschiedenen Anliegen
- Reger Austausch mit der Heimleitung und Pflegedienstleitung
- Aufrechterhaltung, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Vermittlung und Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten (Heimleitung, Pflege, Bezugspersonen und Anderen)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen

6.1 Einzelverrechnungen für Pflegeprodukte (MiGeL)

Medizinisch verordnete Pflegeprodukte werden ab 1. Oktober 2021 gemäss MiGeL von der Krankenkasse übernommen.

Körperpflegeprodukte werden pauschal, monatlich dem Bewohner verrechnet.

6.2 Zusätzliche Leistungen

Getränke/Diverses		Nach Preisliste
Eintrittspauschale	CHF	200.00
Kleider beschriften pro Kleidungsstück	CHF	1.50
Komfort - Zimmerservice pro Mahlzeit	CHF	8.00
Komfort - Zimmerservice pro Getränk	CHF	8.00
Vermehrte Wäsche- und Zimmerreinigung pro Stunde	CHF	50.00
Aufwand für Benutzung persönlicher Bettwäsche p. Mt.	CHF	10.00
Diätzuschlag und Spezialmenüs, je nach Aufwand p. Mt.	CHF	60.00 bis 150.00
Getränke, Wein und Kiosksachen		gem. sep. PL
Begleitungen z.B. zum Arzt, zur Bank, zu Einkäufen pro Stunde	CHF	70.00
Angebot Pedicure, je nach Aufwand	CHF	ab 75.00
Angebot Coiffeur	CHF	38.00
Fotokopien (pro Stück)	CHF	0.50
Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	CHF	50.00
Administrationsarbeiten pro Stunde	CHF	60.00
Ausfüllen Antrag Hilflosenentschädigung	CHF	100.00
Technische Hilfe durch den Hauswart/Entsorgung pro Stunde	CHF	60.00
Beschaffungskosten (z.B. Hilfsmittel)		plus 20%
Ersatz eines Schlüssels	CHF	60.00
Nachsendung privater Post (einmal pro Monat)	CHF	10.00
Todesfallkosten pauschal	CHF	200.00
Austrittspauschale Zimmer Kat. 1 & 2 (inkl. Schlussreinigung)	CHF	300.00
Austrittspauschale Zimmer Kat. 3 (inkl. Schlussreinigung)	CHF	400.00
Austrittspauschale Zimmer Kat. 4 - 5 (inkl. Schlussreinigung)	CHF	500.00
Austrittspauschale Ferienbettzimmer (inkl. Schlussreinigung)	CHF	300.00
Aussergewöhnliche Instandstellung aufgrund von durch den Mieter verursachten Schäden	CHF	nach Aufwand

6.3 Rückerstattungen Verpflegung bei Abwesenheit

Spital- und Kuraufenthalt, Ferien, etc. (ab 8. Tag) CHF 12.00

- Die Pflege und Betreuungstaxe entfällt jeweils ab dem 1. vollen Abwesenheitstag
- Der Austritts- und Eintrittstag gilt als Anwesenheit

6.4 Übrige Preise

Essen/ Getränke für Gäste

Morgenessen		CHF	8.00
Mittagessen Werktage		CHF	20.00
Mittagessen an Sonn- und Feiertagen		CHF	25.00
Abendessen		CHF	15.00
Abendessen an besonderen Anlässen		CHF	25.00
Kaffee Nature / Espresso		CHF	2.00
Doppelter Espresso		CHF	3.00
Schale / Cappuccino / Latte Macchiato		CHF	3.00
Punsch diverse		CHF	2.00
Milch warm/ kalt		CHF	2.00
Ovomaltine / Schokolade warm/ kalt		CHF	2.50
Mineralwasser offen	2dl	CHF	1.50
Mineralwasser	1lt.	CHF	5.00
Süssgetränke	3dl	CHF	2.50
Bier	3dl	CHF	2.50
Wein offen	2.0dl Weisswein	CHF	6.00
	2.5dl Rotwein	CHF	6.00
Wein ganze Flasche	7.0dl	CHF	**

** Je nach Weinsorte
Alle Essen inkl. Mineralwasser und Kaffee/Tee. Übrige Getränke nach Preisliste.

Weitere Preise:

Früchte/ Sandwiches/ Kuchen nach Aufwand